

PVS Einblick

Das Magazin der  PVS holding

Persönliche Daten schützen

Datenschutzportal hilft bei Umsetzung der DSGVO

Seite 8

Der Datenschutzbeauftragte

Die Vorgaben zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ändern sich

Seite 14

Deine bessere Hälfte

Bestsellerautorin Christiane Stenger im Interview

Seite 18



Titelthema Datenschutz

AUF DER SICHEREN SEITE

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) tritt am 25. Mai in Kraft. Was ändert sich? Was ist zu beachten?

Schneller, papierlos, mobil mit dem PVS Einblick E-Paper



Keine Ausgabe
mehr verpassen!

www.pvs-einblick.de

Editorial



Gerd Oelsner
Geschäftsführer



Dieter Ludwig
Geschäftsführer

Liebe Leserinnen und Leser,

alle Ampeln stehen auf Grün: Wir haben eine Regierung, die wieder arbeitsfähig ist, und mit der wir zum Wohle der Ärzteschaft und der Patienten, um die Freiberuflichkeit und die GOÄ aufs Neue ringen werden. Wir werden uns für die zeitnahe Umsetzung der GOÄ-Novellierung und die weitere Öffnung der Abrechnungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung einsetzen. Unser Bundesverband Verrechnungsstellen Gesundheit e. V. in Berlin sieht einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit auch in der Digitalisierung, insbesondere im Krankenhaus-Sektor.

Wir bieten unseren Kunden hilfreiche Lösungsansätze, um das Bürokratiemonster zu zähmen, das ab dem 25. Mai 2018 in die bundesdeutschen Praxen Einzug hält, und helfen bei der Umsetzung der europäischen Datenschutzaufgaben.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung und Vernetzung im Gesundheitswesen sind Ärzte und Krankenhäuser zunehmend gefordert, sich mit Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu befassen. Neue Gesetze, wie das im Juli 2015 in Kraft getretene IT-Sicherheitsgesetz, das zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene E-Health-Gesetz und aktuell die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), haben Auswirkungen auf den medizinischen Bereich. Das Regelwerk ist deutlich umfangreicher als etwa das deutsche Bundesdatenschutzgesetz - Akteure aus allen Bereichen, die personenbezogene Daten erheben oder verarbeiten, sollten sich daher gut vorbereiten.

Arztpraxen werden mit neuen Datenschutzaufgaben konfrontiert. Verstöße werden schärfer geahndet und können erhebliche Sanktionen nach sich ziehen. Auch Hausärzte müssen künftig für ihre Praxis ein Datenschutzmanagement einführen, mit dem sie sicherstellen und dokumentiert nachweisen, dass sie den Datenschutz entsprechend der EU-DSGVO umsetzen. Größere Praxen wie z. B. Medizinische Versorgungszentren (MVZ) müssen sogar einen Datenschutzbeauftragten benennen (Art. 37 EU-DSGVO), der entweder in der Praxis beschäftigt ist oder als externer Dienstleister beauftragt wird.

In der aktuellen Ausgabe unseres Magazins stellen wir Informationsmaterial zu diesem Thema bereit und zeigen Wege, mit denen wir Sie, verehrte Leserinnen und Leser, bei der Umsetzung der neuen Vorgaben unterstützen. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Titelthema: Datenschutz

5 Fragen an: Dr. rer. soc.
Frank Schifferdecker-Hoch **6**

Persönliche Daten stehen im
Mittelpunkt der EU-DSGVO **8**

Die PVS-Einwilligungs-
erklärung: Alles neu? **12**

Der Datenschutzbeauftragte
nach DSGVO **14**



Deine bessere Hälfte
Was es bedeutet,
Rechts- oder
Linkshänder zu sein -
Bestsellerautorin
Christiane Stenger
im Interview **18**

Foto: © Steven Haberland



Gewinnspiel
Gewinnen Sie eines von drei
Fatboy Sitzkissen Hawaii
Alle Infos auf Seite **28**

Foto: © IPO PrämienServices GmbH



Jahreshauptversammlung 2018
10. Oktober 2018 | 18.00 Uhr
PVS holding GmbH | Remscheider Straße 16
45481 Mülheim an der Ruhr
www.ihre-pvs.de



**Bundesverband
Verrechnungsstellen
Gesundheit e.V.**
**Warum ein Handelskrieg
niemandem nützt **24****

Foto: © Maren Winter - stock.adobe.com

Inhalt

Editorial	3
Titelthema: Datenschutz	
5 Fragen an Dr. rer. soc. Frank Schifferdecker-Hoch	6
Persönliche Daten stehen im Mittelpunkt der EU-DSGVO	8
Die PVS-Einwilligungserklärung: Alles neu?	12
Der Datenschutzbeauftragte nach DSGVO	14
Recht: „Chefarztbehandlung“ und „Chefarztstandard“	16
GOÄ-Tipp: Impfleistungen in der GOÄ	17
Deine bessere Hälfte Was es bedeutet, Rechts- oder Linkshänder zu sein – Bestsellerautorin Christiane Stenger im Interview	18
Kann denn Führen Sünde sein? Dr. Gabriele Brieden gibt seit vielen Jahren Kommunikations- und Führungskräfte-Schulungen für die PVS	20
PVS forum: Seminare Mai bis Juli 2018	22
Warum ein Handelskrieg niemandem nützt Bundesverband Verrechnungsstellen Gesundheit e. V.	24
 PVS kurz + knapp Meldungen aus den Regionen, 46. Kunstausstellung, Gewinnspiel, Jubiläen	26
Unser Dankeschön für Ihre Empfehlung Jetzt weiterempfehlen und Wunschprämie sichern	30

A close-up portrait of Dr. Frank Schifferdecker-Hoch, a middle-aged man with short, slightly graying hair, smiling gently. He is wearing a red and white checkered button-down shirt. The background is a soft, out-of-focus light gray.

5 Fragen an:

Dr. rer. soc.

Frank Schifferdecker-Hoch

Foto: © FPZ

Dr. Frank Schifferdecker-Hoch ist Geschäftsführer der FPZ GmbH. Das Unternehmen erforscht, entwickelt und vermarktet wirksame Präventions- und Therapieprogramme zur individuellen Verbesserung der durch Bewegungsmangel verursachten Funktionsverluste und zur Steigerung der Lebensqualität von Menschen mit Rückenschmerzen.

Mit ihren kooperierenden Ärzten, Rückenzentren und Kostenträgern bildet die FPZ GmbH mit Zentralsitz in Köln ein bundesweites Netzwerk der Rückenexperten. Bereits 1990 wurde mit der Entwicklung der analyse- und gerätegestützten Rückenschmerztherapie - FPZ-Therapie - für Patienten mit chronischen oder wiederkehrenden Rücken- und/oder

Nackenschmerzen begonnen. 1993 wurde das damalige Forschungs- und Präventionszentrum (FPZ) gegründet. Die dort entwickelte, individuelle Therapie wird von Ärzten verordnet und von Therapeuten in FPZ-Rückenzentren persönlich angewendet. Außerdem wird inzwischen eine einmalige Datenbank wissenschaftlicher Auswertungen zum Thema Rückenschmerz unterhalten.

Dr. Schifferdecker-Hoch ist auch geschäftsführender Gesellschafter und CEO der FPZ Data Protection GmbH, die Software- und Portal-Technologien zur Dokumentation des Datenschutzniveaus zur eigenen Anwendung und zur Anwendung von Dritten durch die Vergabe von Lizenzen entwickelt und vermarktet. Sie bietet Beratung und Coaching in Form von Seminaren, Webinaren und E-Learning-

Modulen an. Denn im Mai tritt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft, die den Datenschutz auf europäischer Ebene einheitlich organisiert und eine ganze Reihe von Strukturen und Verantwortlichkeiten neu regelt. Neu in der EU-Verordnung ist, dass mehrere Stellen, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden, gemeinsam verantwortlich sein können. Neu ist auch die standardmäßige Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung und einer Risikoanalyse.

Insbesondere die Gesundheitsbranche steht vor schwierigen Aufgaben im Hinblick auf die rechtssichere Umsetzung der vielen Bestimmungen des verschärften Datenschutzes. Hier bietet die FPZ Data Protection GmbH in Köln wertvolle Unterstützung bei der Umsetzung. Wir fragten Dr. Frank Schifferdecker-Hoch wie sein Unternehmen Gesundheitseinrichtungen und Krankenkassen bei der Umsetzung der EU-DSGVO helfen kann.

Herr Dr. Schifferdecker-Hoch, welchen Fragen muss sich die Gesundheitsbranche stellen, um die EU-DSGVO einzuhalten?

Vielleicht als Erstes: Wie konnte es so weit kommen, dass man zwei Jahre lang eine europäische Verordnung ignoriert? Man kann hier nur von einem kollektiven Systemversagen aller Beteiligten sprechen. Und jetzt brennt bei vielen der Baum, weil sie gemerkt haben, dass auch Medizinunternehmen in diese Rechtsprechung fallen und man vor einem Berg von Fragen steht.

Zweite Frage: Welches System kann mir schnell, einfach und kostengünstig helfen, die verlorene Zeit wieder aufzuholen?

Tatsächlich besteht nur noch wenig Zeit, um sich auf die neuen Anforderungen einzurichten. Welche Maßnahmen sind erforderlich und welche Verantwortlichkeiten sind festzulegen?

Erster Schritt: Warten Sie nicht länger, bis irgendeine Instanz auf Sie

zukommt und Sie informiert. Als Unternehmen sind Sie verantwortlich und können sich nicht damit herausreden, dass eine KV oder der Steuerberater nie etwas davon gesagt hat.

Zweiter Schritt: Die Dokumentation des eigenen Datenschutzsystems ist Grundvoraussetzung, um der EU-DSGVO gerecht zu werden. Der Inhaber einer Praxis ist grundsätzlich für den Datenschutz verantwortlich und es gibt hier keine Möglichkeit, dieses wirtschaftliche Risiko durch irgendeine Versicherung abzudecken: Datenschutzverstöße heißt immer persönliche Haftung.

Die Neuregelungen werden den gesamten Vertragsbereich von GKV, PKV und Berufsgenossenschaft auf den Kopf stellen. Können Sie die Problematik an einem Praxisbeispiel verdeutlichen?

Bisher konnte sich ein Medizinbetrieb bei der Nutzung von Hard- und Software darauf zurückziehen, dass die technische Sicherheit und der Datenschutz der eingesetzten Technik beim Lieferanten liegen. Das ist nicht mehr so. Wer gemeinsam mit anderen die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten vereinbart, ist gemeinsam verantwortlich. Fragen Sie also den Lieferanten, wie die technischen Sicherheitslösungen aussehen, ob Daten im EU-Ausland gelagert werden und wenn ja, wo.

Krankenkassen werden im Vertragsgeschäft den Datenschutz als zusätzlichen Messparameter aufnehmen müssen, wenn sie einen Vertragspartner oder dessen Leistungsspektrum prüfen. Es reicht eben einfach nicht mehr, nur gute Medizin oder Therapie anzubieten. Künftig werden also im Versorgungswettbewerb diejenigen Anbieter die Nase vorn haben, die bei gleicher Qualität im Angebot das bessere Datenschutzsystem haben.

FPZ Data Protection bietet säumigen Umsetzern eine Art Infrastruktur und Führung durch den gesamten Datenschutzprozess. Warum?

Wir haben uns auf medizinische Leistungserbringer fokussiert, weil wir als Mittelständler seit 25 Jahren diese Zielgruppe ganz genau kennen und verstehen. Wir arbeiten mit über 1.200 Arztpraxen zusammen. Klassische Lösungen aus der IT-Branche sind nicht auf kleine und mittelgroße Medizin-Unternehmen spezialisiert und schon gar nicht auf die Medizinbranche an und für sich. Da kommen noch ganz andere Rechtsregelungen hinzu, die Einfluss auf den Datenschutz haben.

Und deswegen haben wir uns darauf spezialisiert, ein Datenschutzportal zu etablieren, das dem Anwender in klar strukturierten Abläufen hilft, sein Datenschutzniveau zu dokumentieren. Alle benötigten Checklisten, Musterpassagen und Handlungsimpulse werden sofort angezeigt oder sind downloadbar. Es geht bei unserem System nicht um ein Belehren mit vielen Paragraphen und Sanktionen, sondern um schnellstmögliche Handlungskompetenz und Datensicherheit. Trotz aller Begeisterung, die ich für den Datenschutz hege, müssen wir aber die Kirche im Dorf lassen: Datenschutz ist kein Kerngeschäft eines Medizinunternehmens – der Patient muss weiter im Fokus stehen. Es ist aber ein notwendiges Unterfangen, den Datenschutz einzubauen, genauso wie Hygienevorschriften. Da käme auch keiner auf die Idee, diese zu vernachlässigen.

Wie gestalten Sie die Zusammenarbeit zwischen der PVS und Ihrem Datenschutzportal, und welche Vorteile ergeben sich daraus für PVS-Kunden?

Die PVS ist seit vielen Jahren Vertragspartner des FPZ und wir schätzen die Menschen im Unternehmen sehr. Deswegen haben wir uns im Bereich Datenschutz auch zusammengetan, um gemeinsam diese Herausforderung anzugehen. Die PVS als spezialisierter Abrechnungsdienstleister übernimmt dabei die Kommunikation und Verbreitung des Angebotes. Durch den speziellen PVS-Gutschein-Code profitieren Interessenten von einem signifikanten Preisvorteil. ●

Persönliche Daten

stehen im Mittelpunkt der EU-DSGVO

Datenschutzportal hilft Gesundheitseinrichtungen und Krankenkassen bei Umsetzung der EU-DSGVO

Das Thema Sicherheit ist ein nicht wegzudiskutierender Faktor, wenn wir über die Digitalisierung sensibler Bereiche wie das Gesundheitswesen sprechen. Ende Mai 2018 tritt in der Europäischen Union die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft, deren erklärtes Ziel es ist, ein möglichst hohes Schutzniveau bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu garantieren. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Damit liegt erstmals ein einheitliches Regelwerk für

die Datenschutzbestimmungen in allen EU-Mitgliedsländern vor. Personenbezogene Daten werden in der Verordnung präzise definiert. Sie sind durch das Regelwerk nachhaltig geschützt, unabhängig davon, wo sie hingesendet, verarbeitet oder gespeichert werden. Information darüber, welche Daten von Betroffenen verarbeitet werden, müssen bei Bedarf verfügbar gemacht und die Zustimmung der Betroffenen muss eingeholt werden. Auch die Verarbeitung von Daten durch Dritte (Auftragsverarbeitung) muss transparent und vertraglich geregelt sein. Die Verordnung gilt unabhängig vom Standort einer Niederlassung.

Die Verordnung wird den Umgang mit persönlichen Daten auf dem gesamten Kontinent völlig neu regeln. Die EU meint es mit der DSGVO und dem Datenschutz ernst, was auch die enthaltenen Sanktionen zeigen. Ein Hauptaugenmerk der DSGVO liegt auf der Sicherheit und Integrität der verarbeiteten Daten. Gerade im Gesundheitsbereich ist der Anspruch an den Schutz personenbezogener Daten besonders ausgeprägt. Hierzu bringt die DSGVO Änderungen mit sich: In Artikel § 26 DSGVO sind die mit einander verknüpften Verantwortlichkeiten zwischen Leistungserbringern, Krankenkassen und Softwarefirmen



explizit aufgeführt. Aber nicht nur die Verantwortlichen selbst, auch die Auftragsverarbeiter (früher: Dienstleister) werden verpflichtet, den strengen Kriterien im Hinblick auf die IT-Sicherheit zu genügen.

Kompetente Hilfe für Gesundheitseinrichtungen und Krankenkassen

Dr. Frank Schifferdecker-Hoch, der mit seiner FPZ GmbH und ihren kooperierenden Ärzten, Rückenzentren und Kostenträgern ein bundesweites Netzwerk der Rückenexperten bildet, hat eigens eine neue Firma gegründet,

um seinen Partnern, aber auch anderen Unternehmen eine strukturelle, EU-DSGVO-konforme Datenschutzlösung anbieten zu können. Der technisch-organisatorische Datenschutz beschäftigt Dr. Schifferdecker-Hoch schon seit 2006 mit Einführung der Integrierten Versorgung, die den Nachweis erforderlich machte, wie Patientendaten erhoben und gesichert werden. Mit seiner langjährigen Erfahrung, scheinbar unüberwindbare bürokratische Hindernisse zu bewältigen und in Chancen zu verwandeln, will er nun mit der neuen Firma FPZ Data Protection auch anderen genau diese Möglichkeiten eröffnen.

Die FPZ Data Protection sieht die Datenschutzgrundverordnung als einen wichtigen Schritt für den Schutz der Privatsphäre Einzelner, was besonders für Patientendaten von großer Bedeutung ist. Dabei geht die neue Datenschutzgrundverordnung auch auf aktuelle Technologien ein, die bei der Generierung und Verarbeitung persönlicher Daten zum Einsatz kommen. Die FPZ Data Protection hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, all ihre Produkte und Dienstleistungen mit der Verordnung in Einklang zu bringen. Damit unterstützt das Unternehmen seine Kunden und Partner bei der umfassenden Änderung

UNSER LEISTUNGSSPEKTRUM.



Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems

Dokumentieren Sie Ihr individuelles Datenschutzmanagementsystem nach Art. 24 DSGVO und legen den Grundstein für eine rechtskonforme Umsetzung.



Datenschutzstrategie- und Konzept

Beschreiben Sie in 9 Schritten Ihre gesamte Strategie und geben einen idealen Einstieg für ein externes AUDIT.



Basis Assessment

Dokumentieren Sie mit vorbereitendem 360 Grad Check sämtliche technisch-rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.



Übersicht aller Auftragsverarbeiter

Führen Sie zentral ein Register mit allen Auftragsverarbeitern nach Art. 28 DSGVO und nutzen unsere Vorlagen für Musterverträge.



Neue Betroffenenrechte

Überprüfen Sie mittels Checklisten, ob die neuen Betroffenenrechte nach Art. 13 und 14 der DSGVO überall schon umgesetzt sind und nutzen unsere Vorlagen zur Anpassung.



E-Learnings zur Nachweispflicht

Nutzen Sie die hinterlegten E-Learnings, um alle Mitarbeiter Ihres Unternehmens auf einfache Weise zu informieren.



Downloadcenter

Alle Unterlagen, Checklisten und Präsentationen haben wir für Sie im Downloadcenter hinterlegt. Bedienen Sie sich bitte.



Wissensdatenbank und Glossar

Finden Sie schnell und einfach zentrale Begriffe und lassen sich diese per Kurz-Video oder Text vermitteln.



Abschlussassessment und Gütesiegel

Sobald Sie mindestens 80 % des Mindest-Schutzniveaus erreicht haben, erhalten Sie nach einem Vor Ort Termin auch ein Gütesiegel.



E-Mail-Hotline und Coaching

Gerne helfen wir Ihnen weiter, wenn Sie einmal Fragen haben.

der Datenerfassung sowie deren Verwaltung und stellt gleichzeitig intelligente Technologien, Innovationen und Tools für eine effiziente Zusammenarbeit zur Verfügung.

Darüber hinaus können sich Akteure im Gesundheitswesen bereits in fünf Schritten auf die kommenden Änderungen vorbereiten und den Grundstein für eine strategische Neuausrichtung der eigenen IT-Sicherheit legen:

1. **Ermitteln:** Wo lagern personenbezogene Daten?
2. **Kontrollieren:** Wie werden diese Daten aktuell verwaltet?
3. **Schützen:** Wie können Sie Datenschutzverletzungen und Risiken verhindern, erkennen und im Fall der Fälle darauf reagieren?
4. **Berichten:** Etablieren Sie ein Dokumentations- und Berichtswesen.
5. **Überprüfen:** Unterziehen Sie Ihre Strukturen und Strategien regelmäßigen Audits und überprüfen Sie sie auf Ihre Aktualität hin.

Leistungsangebot der FPZ Data Protection

Entsprechende Fragebögen zur Anpassung der Praxisorganisation und zur Umsetzung der DSGVO liegen bereits vor. Dr. Schifferdecker-Hoch hat ein entsprechendes Portal inkl. E-Learning konzipiert, das seit März online ist: www.dr-datenschutz.online. Hier kann man sich informieren und anmelden. Die FPZ Data Protection bietet Beratung und Coaching in Form von Seminaren, Webinaren und E-Learning-Modulen an. Das eigentliche Portal, auf dem die Dokumentation stattfindet, ist unter www.fpz-datenschutz-konform.eu zu erreichen.

Für Dr. Schifferdecker-Hoch war die Entwicklung dieses Portals zunächst reiner Selbstschutz. Denn sein Geschäftsmodell im Forschungs- und Präventionszentrum (FPZ GmbH) basiert genau auf der Erhebung von sensiblen Daten durch Dritte. Und in diesem Fall sogar noch durch Vierte, denn die Dritten, d. h. die Rückenzentren, erheben die Daten mit Geräten und Software von Vierten, nämlich den Geräteherstellern. Also



Foto: © Frank Peters - stock.adobe.com

stehen auch diese in der Verantwortung. Wenn nicht alle Beteiligten in einem Boot sitzen, werden sich die Krankenkassen nach und nach als Partner zurückziehen, da sie das Risiko künftig nicht mehr einschätzen und bewerten können.

Das kommende Gesetz bedeutet eine Menge Arbeit für jeden, der im Gesundheitsbereich tätig ist. Und sicherlich macht es den wenigsten von ihnen Spaß, sich durch Checklisten,

Prozessbeschreibungen und Vertragsklauseln zum Thema WLAN, Passwörter, Zugang, Software und Mitarbeiterverschwiegenheit zu wühlen. Aus diesem Grund ist das neue Portal so wichtig: Es bietet eine Art Infrastruktur und Führung durch den gesamten Datenschutzprozess. Die Krankenkassen waren jedenfalls bereits im Vorfeld von der Portallösung sehr angetan. Denn künftig wird sich nämlich eine Krankenkasse oder ein Partner bei gleicher Qualität des Angebots für

jenes entscheiden, welches das bessere Datenschutzsystem bietet. ●



Ansprechpartner
für nähere Infos:

*Dr. Frank
Schifferdecker-Hoch*

fs@fpz.de oder www.dr-datenschutz.online

Leisten Sie sich keinen Fehlstart!

Die Anforderungen der **Datenschutz-Grundverordnung 2018**

sicher meistern mit dem Datenschutz-System von FPZ.

Jetzt informieren: www.dr-datenschutz.online **FPZ** Data Protection



Jetzt 280 €* Rabatt sichern: **Gutschein-Code FPZ 001-195****

*inkl. USt. **Bei der Bestellung auf www.dr-datenschutz.online unter „Jetzt anmelden“ den Gutschein-Code eingeben.

Die PVS- Einwilligungs- erklärung:

Alles neu?



Ab dem 25. Mai gelten neue Regelungen zum Datenschutz – europaweit einheitlich in Form der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des nationalen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU).

Die PVS holding-Gruppe hat dies zum Anlass genommen, die Frage zu klären, ob das Unternehmen an der schriftlichen Einwilligungserklärung festhalten will, bzw. ob diese aus rechtlicher Sicht weiterhin als notwendig erachtet wird. Bereits an dieser Stelle sei vorweggenommen: Wir als die PVS pria GmbH, die PVS bayern AG, die PVS berlin-brandenburg-hamburg GmbH & Co. KG sowie die PVS rhein-ruhr GmbH werden an unserer bisherigen Auf-

fassung, dass die schriftliche Einwilligungserklärung einzuholen ist, bis auf weiteres festhalten und empfehlen Ihnen ausdrücklich, dies auch zu tun.

Für die folgende Begründung unseres Standpunktes ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass die Einwilligungserklärung der Patienten nicht nur eine Rechtsgrundlage im Sinne des Datenschutzes (Art. 9 Abs. 2 lit a) DSGVO) zur Weiterleitung von besonderen personenbezogenen Daten (Gesundheitsdaten) an und deren Verarbeitung durch die PVS darstellt. Im Rahmen der erteilten Einwilligung erfolgt vielmehr und zugleich die grundsätzlich notwendige Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

Sofern man das ab Mai 2018 geltende Datenschutz- und das seit November 2017 geltende Strafrecht singular betrachtet, kann man zu der Schlussfolgerung kommen, es bedürfe keiner Einwilligung des Patienten mehr, bevor Sie als Arzt rechtskonform die Gesundheitsdaten Ihrer Patienten an die PVS übermitteln. Eine solche Deutung der insoweit einschlägigen Normen (Art. 9 Abs. 2 lit h) i. V. m. Abs. 3 DSGVO, § 22 DSAnpUG-EU und § 203 Strafgesetzbuch) greift nach unserem Dafürhalten zu kurz und lässt u. a. das ärztliche Berufsrecht völlig außer Acht. Standesrechtlich trifft Sie als Arzt die Verpflichtung

zur Verschwiegenheit (§ 9 Musterberufsordnung Ärzte bzw. § 9 der jeweiligen Berufsordnung für Ärzte). Wenn der Patient nicht in die Datenweitergabe einwilligt und Sie somit von Ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung entbindet, verhalten Sie sich nicht rechtskonform, wenn Sie personenbezogene Daten an die PVS weitergeben. Inwieweit die zuständigen Ärztekammern derartige Verstöße am Ende des Tages ahnden und bewerten (werden), können wir nicht belastbar einschätzen. Die Bundesärztekammer zumindest fordert in einer aktuellen Stellungnahme (abrufbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=196630>, siehe dort insbesondere Seiten A 2, 3) das Einholen einer dezidierten Einwilligung des Patienten, sofern eine privatärztliche Verrechnungsstelle eingeschaltet wird.

Wir wollen Ihnen jedenfalls derzeit ein davon abweichendes Verhalten nicht empfehlen. Anders als in Berufsgruppen, die ebenfalls berufsbedingt Geheimnisträger sind (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) hat es in den Berufsordnungen der Ärzte bisher keine inhaltlichen Veränderungen gegeben, die im Falle der Datenweitergabe ohne Einwilligungserklärung zu einer entsprechenden Legitimation führen. Sollte dies geschehen, nehmen wir das Thema selbstverständlich wieder auf.



Tobias Wiedemann

studierte Rechtswissenschaften in Bonn. In der Folgezeit absolvierte er erfolgreich den Fachanwaltslehrgang im Medizinrecht und begann seine Tätigkeit in einer Kölner Kanzlei für Versicherungsrecht mit der Beratung und Vertretung von Leistungserbringern in Arzthaftungsprozessen. Seit 2015 ist er in der Rechtsabteilung der PVS holding tätig.
twiedemann@ihre-pvs.de



Jahreshauptversammlung 2018

10. Oktober 2018 | 18.00 Uhr

PVS holding GmbH
Remscheider Straße 16
45481 Mülheim an der Ruhr

www.ihre-pvs.de

Die Pflicht des Arztes zur Verschwiegenheit ist zugleich ein Recht des Patienten hierauf. Dieses Recht ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) eines jeden Patienten. Die ärztliche Schweigepflicht stellt zudem auch ein zivilrechtlich geschütztes (§ 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) Rechtsgut dar, dessen widerrechtliche Verletzung einen immateriellen Schadensersatzanspruch des Patienten begründen kann. Daneben wird die Verschwiegenheit des Arztes bisher als eine dem Arzt obliegende Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag (§ 630a Bürgerliches Gesetzbuch) betrachtet und kann bei schuldhafter Verletzung zumindest einen materiellen Schadensersatzanspruch begründen.

Auch wir erkennen die datenschutz- und strafrechtlichen Neuerungen, die für sich betrachtet möglicherweise eine Erleichterung darstellen, sehen allerdings gleichzeitig die (noch) bestehenden rechtlichen Risiken auf Seiten der Ärzte. Solange es keine entsprechenden Änderungen an den ärztlichen Berufsordnungen und/oder einen von allen Seiten getragenen und veröffentlichten Konsens gibt, dass auf eine Einwilligung - ohne ein rechtliches Risiko einzugehen - verzichtet werden kann, wird die PVS holding-Gruppe an der schriftlichen Einwilligungserklärung festhalten, nicht zuletzt auch zu Ihrer Sicherheit. Eine den Voraussetzungen der DSGVO entsprechende und überarbeitete Einwilligungserklärung lassen wir Ihnen gerne rechtzeitig bis Ende Mai zukommen. Vor dem 25. Mai abgegebene Einwilligungserklärungen haben Bestand und gelten fort.

Vieles ist durch die „neuen“ Datenschutzregelungen in Bewegung geraten. Auch die PVS bewegt sich. Zusammen mit ärztlichen Berufsverbänden werden wir auf die Bundes- und Landesärztekammer(n) zugehen sowie den Austausch mit den Datenschutzaufsichtsbehörden auf Landesebene suchen. Wir sind bestrebt, eine interessenübergreifende zukunftssträchtige Lösung zu finden, die sich dann auch in den berufsrechtlichen Regelungen widerspiegeln soll. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. ●



Treffen Sie uns

auf folgenden Veranstaltungen

Mai

- | | |
|----------|---|
| Mi
16 | Düsseldorf IN - Ärzte im Gespräch
Düsseldorf |
| Fr
25 | Märkischer Praxistag
Potsdam |

Juni

- | | |
|--------------|--|
| Mi
6 | Hauptstadtkongress
Berlin |
| Do-Sa
7-9 | 26. Jahreskongress der DIGAB
Hannover |



SEITE 28





Der Datenschutz- beauftragte nach DSGVO

Es gibt wohl kaum ein Thema, das Arztpraxen, Krankenhäuser oder auch Abrechnungsstellen derzeit so beschäftigt, wie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die ab dem 25. Mai 2018 den Datenschutz regelt. Mit diesem Datum werden sich auch die Vorgaben zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) ändern.

Rechtsvorschriften

Neben der DSGVO, die derzeit in aller Munde und in allen Medien vertreten ist, wird zum 25. Mai auch das Bundes-

datenschutzgesetz (neu) (BDSG-neu) gültig, in beiden Werken finden sich Regelungen zum Datenschutzbeauftragten. BDSG-neu konkretisiert die DSGVO bzw. schließt Regelungslücken dort, wo die DSGVO-Öffnungsklauseln für nationale Gesetzgebungen vorgesehen hat. DSGVO und BDSG-neu sind immer gemeinsam zu berücksichtigen.

Pflicht zur Bestellung

Artikel 37 Abs. 1 der DSGVO nennt drei Voraussetzungen, die zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten führen:

- 1) Eine Behörde oder öffentliche Stelle führt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch.
- 2) Die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters besteht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen.
- 3) Die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters besteht in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verfolgungen gemäß Artikel 10 DSGVO.

Definition von Kerntätigkeit

Der Begriff der Kerntätigkeit ist an dieser Stelle etwas verwirrend. Die-Artikel-29-Datenschutzgruppe¹ definiert den Begriff in ihrem WorkingPaper 243 (WP 243) folgendermaßen: „Als „Kerntätigkeit“ lassen sich die wichtigsten Arbeitsabläufe betrachten, die zur Erreichung der Ziele des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters erforderlich sind. Gleichwohl sollte der Begriff „Kerntätigkeit“ nicht dahingehend interpretiert werden, dass sich dieser nicht auch auf Tätigkeiten erstreckte, bei denen die Verarbeitung von Daten einen untrennbaren Bestandteil der Tätigkeit des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters darstellt. So besteht beispielsweise die Kerntätigkeit eines Krankenhauses darin, medizinische Versorgung zu leisten. Ohne dabei gesundheitsbezogenen Daten wie etwa Krankenakten von Patienten zu verarbeiten, wäre ein Krankenhaus nicht in der Lage, dies in sicherer und wirksamer Form zu tun. Daher ist die Verarbeitung solcher Daten als Kerntätigkeit eines jeden Krankenhauses anzusehen, weshalb selbige zur Benennung eines DSB verpflichtet sind.“²

Definition der „umfangreichen Verarbeitung“

Auch zum Begriff der „umfangreichen Verarbeitung“ nimmt die Artikel-29-Datenschutzgruppe im selben Papier Stellung: „Es ist nicht möglich, eine genaue, auf jeden Einzelfall anwendbare Zahlenangabe bezüglich der Menge an verarbeiteten Daten oder der Zahl an betroffenen natürlichen Personen zu machen. Dies schließt indes nicht aus, dass sich im Laufe der Zeit eine Standard-Praxis dafür entwickeln wird, wie sich der Begriff „umfangreiche Verarbeitung“ in Bezug auf bestimmte Formen gängiger Datenverarbeitungsvorgänge objektiv und quantitativ definieren lässt. Die WP 29 plant, durch Weitergabe und Veröffentlichung von Beispielen für maßgebliche Schwellenwerte für die Bestimmung eines DSB zu dieser Entwicklung beizutragen.

Auf alle Fälle empfiehlt die WP 29, bei der Klärung der Frage, ob sich von einer umfangreichen Verarbeitung sprechen lässt, die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- » die Zahl der betroffenen Personen – entweder als bestimmte Zahl oder als Anteil an der maßgeblichen Bevölkerung
- » das Datenvolumen und/oder das Spektrum an in Bearbeitung befindlichen Daten
- » die Dauer oder Permanenz der Datenverarbeitungstätigkeit
- » die geografische Ausdehnung der Verarbeitungstätigkeit

Beispiele für eine umfangreiche Verarbeitung stellen dar:

- » die Verarbeitung von Patientendaten im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eines Krankenhauses
- » die Verarbeitung von Reisedaten natürlicher Personen, die ein Verkehrsmittel des kommunalen ÖPNV nutzen (z. B. Nachverfolgung über Netzkarten)

- » die Verarbeitung von Geolokalisierungsdaten von Kunden einer internationalen Fastfood-Kette in Echtzeit zu statistischen Zwecken durch einen auf Dienstleistungen dieser Art spezialisierten Auftragsverarbeiter
- » die Verarbeitung von Kundendaten im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens oder einer Bank
- » die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Suchmaschine zu Zwecken der verhaltensbasierten Werbung
- » die Verarbeitung von Daten (Inhalte, Datenverkehrsaufkommen, Standort) durch Telefon- oder Internetdienstleister

Keine umfangreiche Verarbeitung stellen die folgenden Beispiele dar:

- » die Verarbeitung von Patientendaten durch einen einzelnen Arzt
- » die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und
- » Straftaten durch einen einzelnen Rechtsanwalt³

Definition „Daten besonderer Kategorien“

Artikel 9 Abs. 1 der DSGVO definiert als besondere Kategorien von Daten u. a. genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Aus diesen Vorgaben ergäbe sich für jeden Teilnehmer im Gesundheitswesen die Pflicht, da in der Kerntätigkeit Daten nach Artikel 9 DSGVO verarbeitet werden, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Faktor Mitarbeiterzahl

Eine weitere Konkretisierung erfolgt über den § 38 Abs. 1 BDSG-neu. Dieser ergänzt Artikel 37 der DSGVO dahingehend, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten zu benennen haben, soweit sie in der Regel min-

destens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen oder für die Verarbeitung der Daten eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DSGVO erforderlich ist. Die Mitarbeiter müssen dabei „in der Regel“ und „ständig“ mit einer automatisierten Datenverarbeitung befasst sein. Der Begriff „ständig“ ist an § 1 BetrVG angelehnt und sorgt dafür, dass es auf kurzfristige Schwankungen nicht ankommt, sondern der mittlere tatsächliche und perspektivische Personalstand und -bedarf über einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr maßgeblich ist.⁴ Eine Datenschutzfolgeabschätzung ist nach Artikel 35 Abs. 3 lit. b) DSGVO u. a. dann erforderlich, wenn eine umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Abs. 1 DSGVO erfolgt.

Ein vereinfachtes Resümee

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Praxen mit nur einem Arzt und Praxen mit mehr als 10 Mitarbeitern sowie Krankenhäuser über DSGVO/BDSG-neu klar geregelt sind. Im Falle des Einzelarztes mit weniger als 10 Mitarbeitern ist kein DSB zu benennen, im Falle von 10 (oder mehr) Mitarbeitern, die Daten verarbeiten, ist hingegen ein DSB zu benennen. Für Praxen mit weniger als 10 Mitarbeitern, die zwar besondere personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiten und bei denen die Verarbeitung auch zu den Kerntätigkeiten gemäß den Definitionen der Artikel-29-Datenschutzgruppe zählen, aber für die der Begriff der umfangreichen Verarbeitung interpretierbar bleibt und die auch nicht unter die Größenklassifizierung des BDSG-neu fallen, empfiehlt es sich die am 26. April 2018 veröffentlichte Stellungnahme der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder einzusehen.⁵



Arnd Kura

ist seit 2005 als leitender Revisor für Abrechnungsunternehmen tätig und hat sich als Certified Internal Auditor qualifiziert. Er betreut die Interne Revision der PVS holding GmbH.

Arnd Kura | PVS holding | Interne Revision
Tel. 0208 4847-173 | akura@ihre-pvs.de

¹ Die Datenschutzgruppe wurde nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist ein unabhängiges Beratungsgremium der EU zum Themenkreis Datenschutz und Schutz der Privatsphäre. Ihr Aufgabenbereich geht aus Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG hervor.

² https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/wp-content/uploads/2017/07/WP243de_Art_29-Gruppe-Datenschutzbeauftragte.pdf; Abs. 2.1.2 „Kerntätigkeit“

³ https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/wp-content/uploads/2017/07/WP243de_Art_29-Gruppe-Datenschutzbeauftragte.pdf; Abs. 2.1.3 „Umfangreiche Verarbeitung“

⁴ Vgl. zum BDSG aF Gola/Schomerus § 4f Rn. 11; aA (drei Monate) Scheja in Taeger/Gabel § 4f Rn. 21 mwN.

⁵ https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Entschliessungen_Datenschutzkonferenz/Inhalt/95_Konferenz/Datenschutzbeauftragten-Bestellpflicht-nach-Artikel-37-Abs_-1-lit_-C/DSB-Bestellpflicht.pdf



„Chefarztbehandlung“ und „Chefarztstandard“

Schließt der Patient mit dem Krankenhaus eine Wahlleistungsvereinbarung über wahlärztliche Leistungen ab, spricht er üblicherweise von einer „Chefarztbehandlung“. Umgangssprachlich hat sich der Begriff der „Chefarztbehandlung“ etabliert, zumal auch die Versicherer in ihren Versicherungsbedingungen die wahlärztlichen Leistungen oft mit „Chefarztbehandlung“ erklären. Vor Augen haltend, dass der eine oder andere Versicherer bis vor wenigen Jahren behauptete, eine Vertretung sei bei einer Vereinbarung über eine wahlärztliche Behandlung gänzlich unzulässig, verwundert es nicht, dass es gewisse Anlaufschwierigkeiten gibt, zu akzeptieren, dass ein Wahlarzt nicht „kraft Gesetzes“ der Chefarzt sein muss. An keiner Stelle des Gesetzes verwendet der Gesetz- oder Verordnungsgeber den Begriff der Chefarztbehandlung. Das Krankenhausentgeltgesetz spricht durchgehend vom „Wahlarzt“ und von „wahlärztlicher Behandlung“. Auch die GOÄ verwendet den Begriff der wahlärztlichen Leistung. Dass der Wahlarzt üblicherweise der Chefarzt einer Abteilung ist, mag zutreffen, zwingend ist diese Einschränkung jedoch nicht. Trotzdem sind einzelne Versicherer stets bestrebt, ihre Leistungspflicht gegenüber ihren Patienten mit Argumenten einzuschränken, die im Gesetz keine Unterstützung finden.

Das Argument, das Krankenhausentgeltgesetz lasse keine Vertretung des Chefarztes zu, hat der Bundesgerichtshof durch das Urteil vom 20.12.2007, Az: III ZR 144/07 mit guten Begründungen verworfen. Insbesondere führte der BGH aus, dass die Vertragsfreiheit auch in diesen Fällen greife und zwischen Krankenhaus bzw. ärztlichen Leistungserbringer und Patienten sehr wohl Vertretungsvereinbarungen geschlossen werden dürfen, die allerdings auf Grund der Schutzbedürftigkeit der Patienten bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Nachdem die Frage der Vertretung im Sinne des Kran-

kenhauses und des Patienten geklärt war, geriet die Person des Wahlarztes selbst in den Fokus. Einige Versicherer nahmen den Standpunkt ein, dass nur Chefarzte Wahlärzte sein dürfen. Sie stützten diese Auffassung auf das Argument, nur der Chefarzt könne den Chefarztstandard gewährleisten. Infolge dessen weigerten sich einzelne Versicherer, die Kosten wahlärztlicher Leistungen zu übernehmen, wenn der Behandler kein Chefarzt – insbesondere dann, wenn dieser kein angestellter Arzt des Krankenhauses – war.

In einer Streitigkeit hatte der BGH wiederum Gelegenheit, grundsätzliche Ausführungen zum Status eines Honorararztes, also eines niedergelassenen Arztes, der im Krankenhaus operative Leistungen erbrachte, zu machen. Hintergrund war, dass ein niedergelassener Facharzt stationäre Operationsleistungen erbrachte und diese gegenüber den Patienten liquidierte. Der BGH verneinte in seinem Urteil vom 16.10.2014, Az: III ZR 85/14, ein eigenes Liquidationsrecht des Honorararztes, da dieser in der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Krankenhausentgeltgesetz nicht aufgeführt sei. Befriedigend war die Entscheidung für die Versicherer dennoch nicht, nachdem realisiert wurde, dass der BGH zwar das Liquidationsrecht des Honorararztes verneinte, nicht jedoch zu der Frage Stellung nahm, ob der Honorararzt grundsätzlich stationäre wahlärztliche Leistungen erbringen darf. Wenn nämlich der Honorararzt wahlärztliche Leistungen erbringen darf, könnten diese vom Krankenhausträger liquidiert werden. Einen weiteren Dämpfer erhielten die Vertreter dieser restriktiven Meinung mit der Entscheidung des BGH vom 14.01.2016, Az: III ZR 107/15, wonach „... die Wahlleistung „Arzt“ zum Gegenstand hat, dass dem Patienten die Behandlung durch bestimmte leitende oder besonders qualifizierte Ärzte in jedem Fall zuteil wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dies in concreto aus medizinischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist...“. Diese Entscheidung ist für die Versicherer insofern misslich, als nicht nur die Behauptung zurückgewiesen wurde, der Wahlarzt müsse der Chefarzt sein – auch die Behauptung, der Wahlarzt müsse den „Chefarztstandard“ gewährleisten, ist irrig. Das Motiv, weswegen ein Patient einen bestimmten Arzt als

Wahlarzt wünscht, ist in diesem Zusammenhang nicht zu hinterfragen. Es müssen keine medizinischen Gründe, wie zum Beispiel eine bestimmte Qualifikation u.ä., den Ausschlag geben. Der Wahlarzt schuldet auch keinen „Chefarztstandard“, weil es diesen gar nicht gibt. Sicherlich wird der Wunsch des Patienten nach einer optimalen medizinischen Versorgung der Grund einer wahlärztlichen Behandlungsvereinbarung sein. Die Qualifikation ist aber kein Aspekt, der im Zusammenhang mit einer Wahlleistungsvereinbarung und ihrer Zulässigkeit geprüft wird. Anderenfalls könnte der Versicherer die Wahl des Patienten in Frage stellen und prüfen, ob es einen besser qualifizierten Arzt im Krankenhaus gibt, der die Leistung hätte erbringen können. Diese Auslegung hätte aber mit einer Wahl des Patienten nichts mehr zu tun.

Der Aspekt des „Chefarztstandards“ ist zuletzt auch im Rahmen eines Arzthafungsprozesses Gegenstand der Diskussion geworden. Richtig ist, dass eine Behandlung „... nach dem zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standard zu erfolgen ...“ hat (so § 630a Abs. 2 BGB). Diesen Facharztstandard schuldet der Arzt, will er sich nicht dem Vorwurf des Behandlungsfehlers aussetzen. In einem vor dem Landgericht Köln geführten Streit warf die Patientin dem Arzt die Unterschreitung des Chefarztstandards vor und legte Berufung gegen das Urteil ein, nachdem sie den Prozess verlor. Das OLG Köln bestätigte in seinem Beschluss vom 22.01.2018, Az: 5 U 101/17, das Urteil des LG Köln und verwies darauf, dass es einen sogenannten Chefarztstandard nicht gibt. Der Chefarzt schulde, so das OLG Köln, keinen über den Facharztstandard hinausgehenden Standard. Ein Chefarztstandard, der in medizinischer Hinsicht über die Maßstäbe des für den Begriff des Behandlungsfehlers maßgeblichen Facharztstandard hinausgehen würde, existiere nicht.

Fazit: Interessengeleitete Positionen sollten immer auch danach geprüft werden, ob sie gesetzlich verankert sind. Nicht jedes Argument, das vordergründig plausibel ist, hält einer rechtlichen Überprüfung stand. ●



*Konstantin
Theodoridis*

Fachanwalt für Medizin-
und Sozialrecht,
Leiter der Rechtsabteilung

Tel. 0208 4847-124 | ktheodoridis@ihre-pvs.de

GOÄ-Tipp

Impfleistungen in der GOÄ



Foto: © Adam Gregor - stock.adobe.com

In der GOÄ werden folgende Impfleistungen vergütet:

- 375 Schutzimpfung (intramuskulär, subkutan) – ggf. einschließlich Eintragung in den Impfpass
- 376 Schutzimpfung (oral) – einschließlich beratendem Gespräch
- 377 Zusatzinjektion bei Parallelimpfung
- 378 Simultanimpfung

Neben allen Leistungen ist die ggf. erforderliche Eintragung in den Impfpass nicht gesondert berechenbar (fakultativer Leistungsbestandteil der Nummer 375 sowie Abschnitt CV, Allgemeine Bestimmungen, Nummer 3)

Einschränkungen beachten

Wird ein Mehrfachimpfstoff verwendet, kann die Nummer 375 GOÄ nur einmal berechnet werden. Auch der Ansatz der Nummer 377 ist nicht zulässig. Eine zweite Injektion löst hingegen grundsätzlich den Ansatz der Nummer 377 aus. Es ist jedoch zu beachten, dass neben den Nummern 376 – 378 keine Beratung angesetzt werden kann. Da im Regelfall parallel zur Impfung auch eine Aufklärung durchgeführt wird, empfiehlt es sich, bei dieser Konstellation die Nummern 1 (80 Punkte) und 375 (80 Punkte) abzurechnen und auf die Nummer 377 (50 Punkte) zu verzichten.

(vgl. GOÄ-Ratgeber: Abrechnung von Impfleistungen, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 112, Heft 35 – 36, 31. August 2015)

Kombination der Nummern 375 und 376

Wird jedoch neben einer intramuskulären bzw. subkutanen Impfung eine orale Schutzimpfung erbracht, können die Nummern 375 und 376 nebeneinander berechnet werden. Die Nummer 1 GOÄ entfällt, da die Beratung einen obligaten Inhalt der Nummer 376 darstellt. Sofern sich die Aufklärung als aufwendiger erweist, kann die Nummer 376 mit einem höheren Multiplikator abgerechnet werden.

Tetanus-Simultanimpfung

Die am höchsten bewertete Leistung ist die Simultanimpfung nach Nummer 378 (120 Punkte). Eine Kombination mit den Nummern 376



Weitere GOÄ-Tipps unter:
www.ihre-pvs.de/goae



Martin Knauf

Nach seiner Ausbildung bei der PVS übernahm er die Teamleitung der Korrespondenzabteilung. Seit 2013 leitet er das Gebührenreferat und hält regelmäßig GOÄ-Seminare.
mknauf@ihre-pvs.de

und 377 GOÄ ist möglich, nicht jedoch mit der Nummer 375, da es sich in diesem Fall um eine Zusatzinjektion handelt, die mit Nummer 377 zu bewerten ist.

Auslagen nicht vergessen

Impfstoffe aus dem eigenen Bestand können gemäß § 10 GOÄ als Auslagen berechnet werden. Bei einer Rezeptausstellung entfällt die Berechnung. •

Deine bessere Hälfte

Christiane Stenger wurde zwischen 1999 und 2003 mehrfach Juniorenweltmeisterin im Gedächtnissport und veröffentlichte mit gerade einmal 17 Jahren bereits ihren ersten Bestseller über Gedächtnistraining.



Die erfolgreiche Gedächtniskünstlerin und Moderatorin hat ihre Gabe zum Beruf gemacht. In ihrem neuesten Buch „Deine bessere Hälfte“ erläutert sie zusammen mit der Autorin Antje Tiefenthal auf unterhaltsame und lehrreiche Weise, was es bedeutet, Rechts- oder Linkshänder zu sein, warum eine Körperseite beim Menschen dominant ist und warum man beide Seiten stärken sollte.

Herkömmliche Scheren, Lineale, Anspitzer und Füller sind einfach nicht für Linkshänder gemacht. Kettensägen gibt es ausschließlich für Rechtshänder. Haben es Linkshänder eigentlich schwerer im Leben?

Nein, schwerer ist vielleicht das falsche Wort. Man kann als Linkshänder ein völlig glückliches, sorgenfreies Leben führen. Allerdings ist der Alltag für sie vielleicht komplizierter als für Rechtshänder. Ein linkshändiger Waldarbeiter lebt allerdings gefährlich! Oft ist es aber auch viel banaler: Das Münzfach ist rechts am Einkaufswagen angeordnet – genauso wie die Kartenschlitze am Geldautomaten. Ein Linkshänder muss dann seine Arme verknoten, um mit links zurechtzukommen. Oder er macht es einfach mit rechts – und wird damit vielleicht unfreiwillig zum Pseudo-Rechtshänder.

Sind Sie selbst Links- oder Rechtshänderin?

Eigentlich gehöre ich zu den typischen Rechtshändern und Rechtsseitern. Während der Arbeit am Buch bin ich aber ins Zögern gekommen, ob ich nicht vielleicht doch eher eine Linkshänderin bin? Wie die Geschichte ausgegangen ist, verrate ich an dieser Stelle nicht!

Sie haben einen IQ von 145 und haben mit 16 das Abi gemacht. Könnte man Sie als Wunderkind bezeichnen?

Eigentlich nicht. Ich hatte einfach sehr viel Glück – und auch mit einem hohen IQ muss man sich Wissen aneignen, nachdenken und lernen, seine Gedanken klar zu formulieren. Vielleicht geht dies oft etwas schneller, aber



Foto: © Steven Haberland

so groß ist. Man sollte einfach so viel wie möglich ausprobieren.

Ihr neues Buch „Deine bessere Hälfte“ haben Sie gemeinsam mit Antje Tiefenthal geschrieben. Woher kennen Sie sich?

Wir kennen uns schon eine halbe Ewigkeit und sind seit der Schule befreundet. Antje ist in unserem Internat von Anfang an aufgefallen, da sie mit ihren Blumenröcken einer Modezeitschrift entsprungen schien. Unsere Freundschaft begann, als sie mich auf dem Weg zum Landmarkt auf das Gedächtnistraining angesprochen hat und mich später zum Beispiel auch zu den Gedächtnisweltmeisterschaften in Kuala Lumpur begleitete.

Wie sind Sie beide auf das Thema gekommen?

Ehrlich gesagt, bei einer Flasche Rotwein auf Mallorca. Wir haben uns darüber unterhalten, dass ein Buch, das sowohl Links- als auch Rechtshänder zum Thema hat, noch fehlt. Nach zwei Gläsern war klar: Wir machen das Buch selbst aufgrund unserer eigenen Erfahrungen: meine Freundin als Links- und ich als Rechtshänderin.

Welchen Leserkreis wollen Sie mit Ihrem Buch ansprechen?

Das Buch ist für Links- und Rechtshänder interessant. Sie erfahren nicht nur Aufschlussreiches über das Gehirn und das Thema Händigkeit – es existieren selbst in der Tierwelt viele Vorlieben für eine Seite. So kauen Wale lieber rechts und Helmkakadus bevorzugen ihre linke Krallen. Es gibt auch viele Übungen zum Ausprobieren und Entdecken und man lernt, die Fähigkeiten der eigenen Hände noch viel mehr zu schätzen.

Was ist die erstaunlichste Erkenntnis Ihrer umfangreichen Recherche zum Thema Händig- und Seitigkeit?

Wir hätten nicht gedacht, welche gravierenden Folgen eine nicht erkannte Linkshändigkeit haben kann und wie positiv sich eine behutsame Rückschulung auf viele Menschen auswirkt.

Vielen Dank für das Gespräch. Wir drücken die Daumen, dass auch Ihr neues Buch wieder ein Bestseller wird.

gute Leistungen basieren immer auf eigener Anstrengung, genau wie im Sport.

Sie sind Gedächtnisweltmeisterin, haben studiert, geben Seminare, schreiben Bücher, moderieren TV-Sendungen – sagen aber selbst, ein hoher IQ allein reicht nicht aus, um erfolgreich zu sein. Worauf kommt es an?

Meiner Meinung nach ist das Wichtigste, dass wir im Leben etwas finden, das uns liegt und wirklich Spaß macht. Wenn man neugierig ist und Leidenschaft empfindet, lernt man fast von allein. Heutzutage ist es natürlich sehr schwierig herauszufinden, was einen wirklich interessiert, weil das Angebot



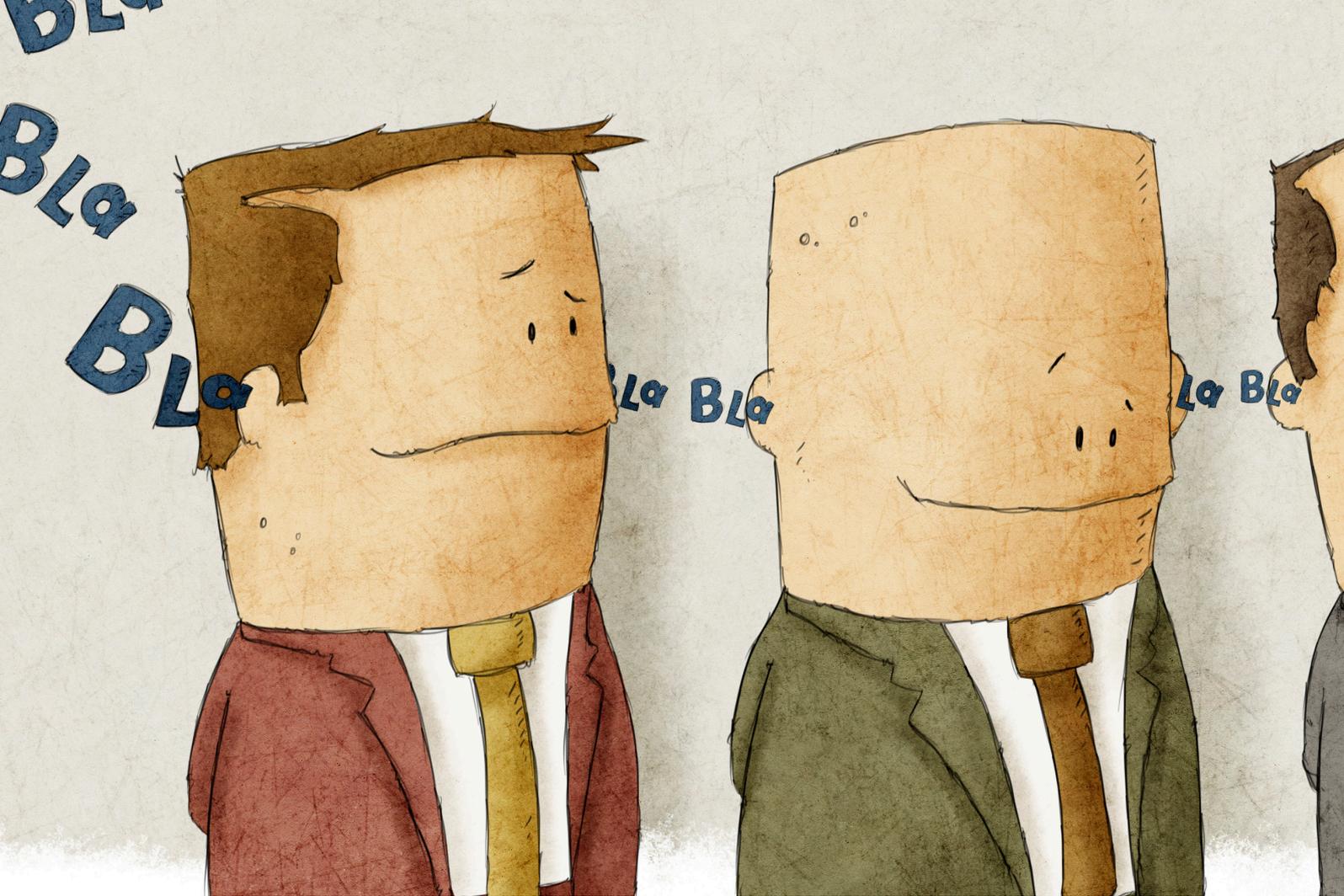
Christiane Stenger
Antje Tiefenthal

DEINE BESSERE HÄLFTE

Warum wir Rechts- oder Linkshänder sind und was das für unser Leben bedeutet

240 Seiten
Klappenbroschur
Mit 20 Abbildungen
Format 13,5 × 21 cm
€ 16,95 (D) / € 17,50 (A)
ISBN 978-3-8419-0606-9
Auch als E-Book erhältlich





Kann denn Führen Sünde sein?

Dr. Gabriele Brieden gibt seit vielen Jahren Kommunikations- und Führungskräfte-Schulungen für die PVS. Erfahren Sie, was Sie in ihren Seminaren erwartet.



SEITE 28



*Dr. Gabriele
Brieden*

Ärztin, Kommunikations-
und NLP-Trainerin, systemischer Coach
Tel. 02103/36 01 08
brieden.coaching@gmail.com

Hand aufs Herz! Haben Sie Mitarbeiterführung in Ihrem Studium oder in Ihrer Facharzt-Ausbildung gelernt? Auch in Praxis und Klinik hat sich veraltetes Führungsgehabe überlebt. Doch was ist heute angemessen angesichts der Probleme, überhaupt qualifizierte Mitarbeiter zu finden und zu binden?

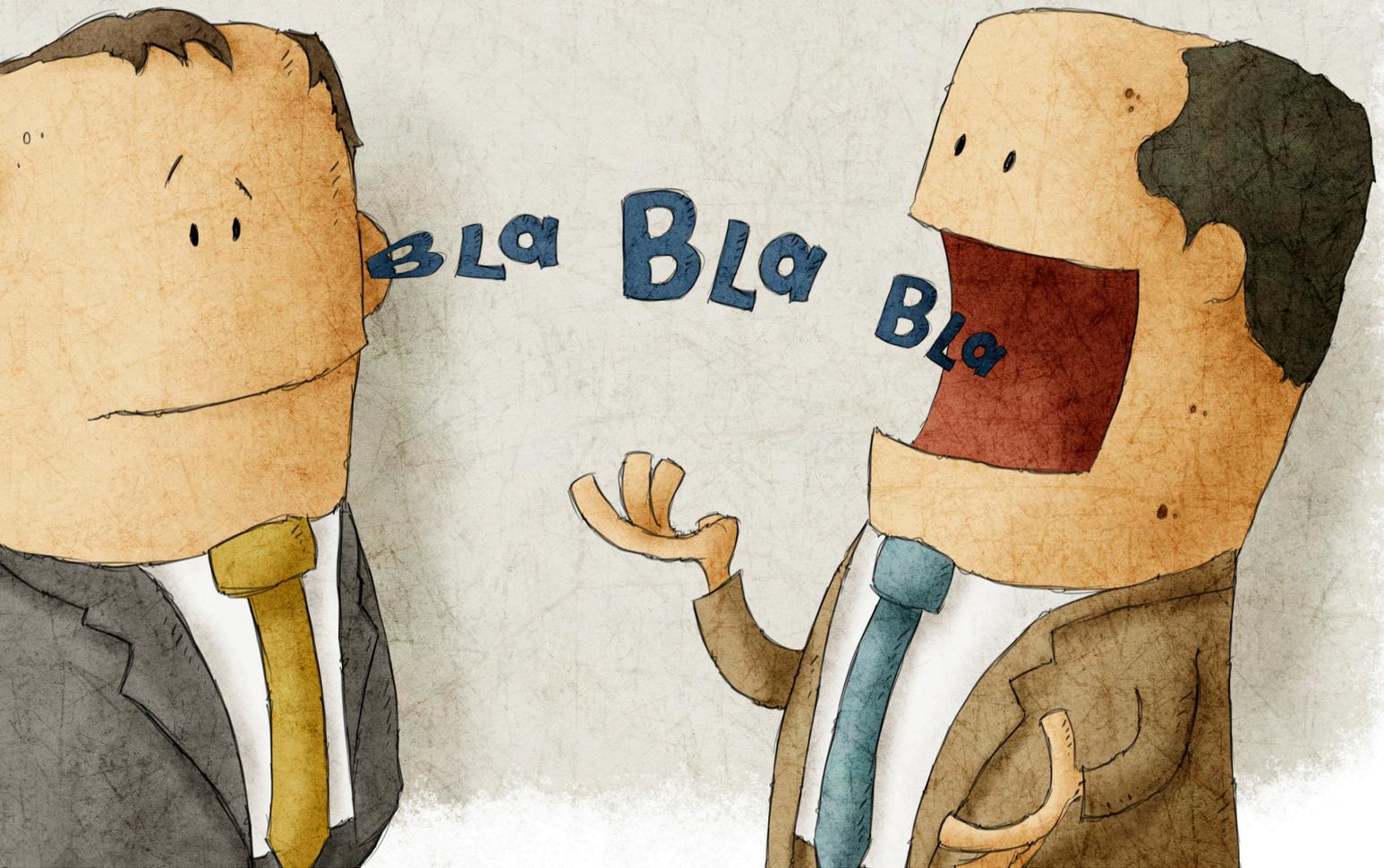
Führung bedeutet zuerst Selbst-Führung – z. B. die Auseinandersetzung mit folgenden Themen:

- » Wie ticke ich als Führungskraft?
- » Welche Ängste und Vorurteile habe ich?
- » Wie sehe ich meine Rolle und meine Verantwortung?
- » Welcher Führungsstil ist für den jeweiligen Mitarbeiter überhaupt geeignet?
- » Wie vergebe ich Mitarbeitern entsprechend ihrer Ressourcen Verantwortungsbereiche?

- » Wie leite ich angemessen Mehr-Generationen-Teams?
- » Wie führe ich konstruktive Kritik-Gespräche?
- » Wie delegiere ich erfolgreich?
- » Wie gehe ich mit der jungen Y- und Z-Generation um?

Fragen über Fragen! Antworten gibt Dr. Gabriele Brieden, die seit vielen Jahren Kommunikations- und Führungskräfte-Schulungen für die PVS durchführt.

Vier aufeinander aufbauende Seminare (Team-Power I – IV) bilden ein Rundum-Wissens-Paket zum Thema Führung. Doch auch an einzelnen Seminaren teilzunehmen lohnt sich, denn jedes hat einen anderen Schwerpunkt und bietet in sich geschlossene und verständliche Inhalte. Im Jahr 2018 haben Sie noch die Möglichkeit, zwei Führungs-Seminare zu besuchen. Und zu Beginn des Jahres 2019 startet die Schulungs-Reihe erneut. ●



Team Power I

Fit zum Führen -
Werkzeugkoffer für
Führungskräfte

Frau Brieden stellt Ihnen ein bewährtes Repertoire von Führungs-Werkzeugen vor, dessen Handhabung Sie in praktischen Übungen gleich trainieren und vertiefen.

- » Wie führe ich ein Gespräch auf Augenhöhe und in welcher Sitzordnung?
- » Wie bereite ich ein erfolgreiches Gespräch vor und wie treffe ich konkrete, verbindliche Vereinbarungen mit dem Gesprächspartner?
- » Wie stelle ich die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen sicher?
- » Welche Konsequenzen sind denkbar?

Gönnen Sie sich dieses interaktive Führungs-Seminar, um ihre Führungs-Werkzeuge zu ölen und zu schärfen!

Freitag 18. Januar 2019,
15:00 bis 20:00 Uhr und
Samstag 19. Januar 2019,
10:00 bis 16:00 Uhr

Team Power II

Top-Team statt Trouble-
Team - Mehr-Generationen-
Teams erfolgreich führen!

Sicher haben Sie sich schon einmal gefragt:

- » Was ist nur in meinem Team los?
- » „Zickenkrieg“ oder „Hühnerhof“? Welche Dynamik herrscht im Team?
- » Wie lässt sich der Zusammenhalt und damit die optimale Zusammenarbeit verbessern?
- » Welche Maßnahmen zur Teamentwicklung sind sinnvoll?

In diesem interaktiven Seminar, in das Sie Ihre individuellen Fragen und Anliegen gerne einbringen können, arbeiten wir intensiv an der Frage, was Teams erfolgreich macht und was Teams schwächt?

Freitag 15. März 2019,
15:00 bis 20:00 Uhr und
Samstag 16. März 2019,
10:00 bis 16:00 Uhr

Team Power III

Typische Führungs-
Fehler - wie Mitarbeiter
gehirngerecht führen?

Führungsarbeit ist keine rein sachlich zu bewältigende Aufgabe: Es gilt sich Emotionen zu stellen - den eigenen und denen der Mitarbeiter!

- » Welche Motive bewegen meine Mitarbeiter?
- » Was motiviert - was demotiviert?
- » Was heißt Wertschätzung genau?
- » Wie gelingt es mir als Führungskraft, sowohl positive wie auch negative Gefühle von Mitarbeitern wahrzunehmen, richtig einzuordnen und angemessen anzusprechen?

Im Seminar sprechen wir darüber, was Führungskräfte mit Druck und übermäßiger Kontrolle anrichten, welche individuellen Anreize und Belohnungen sinnvoll sind und wie sich eine Kultur der Wertschätzung etablieren und leben lässt.

Freitag 31. August 2018,
15:00 bis 20:00 Uhr und
Samstag 1. September 2018,
10:00 bis 16:00 Uhr

Team Power IV

Raus aus dem Hamsterrad -
stärken Sie Ihre eigene
Widerstandskraft und die
Ihrer Mitarbeiter!

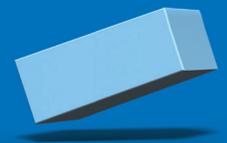
Von Führungskräften im Gesundheitswesen wird ein ungeheures Repertoire an Fähigkeiten erwartet: souveräne Selbststeuerung, innere Festigkeit, hohe Stressresistenz, Selbstvertrauen, Freude an Neuerungen, Vertrauen in den Wandel, klare Werte und einfühlsame Kommunikation sowie Beziehungsfähigkeit zu Mitarbeitern und Patienten.

Bei all diesen Anforderungen gerät die Pflege des persönlichen Energiehaushaltes schnell in den Hintergrund: was leert, was füllt mein „Energie-Fass“?

Im Seminar erarbeiten Sie realistische, alltagstaugliche Schritte, um Ihre Handlungsspielräume im Arbeitsalltag individuell zu erweitern und sich selbst dabei nicht zu vergessen.

Freitag 23. November 2018,
15:00 bis 20:00 Uhr und
Samstag 24. November 2018,
10:00 bis 16:00 Uhr

Die Bausteine für Ihr Know-how



Seminare: Mai bis Juli 2018

Mai

Mi 30. GOÄ-Grundlagen - offen für alle Fachrichtungen Berlin Daniela Bartz

Juni

SONDERVERANSTALTUNG

Die erfolgreiche Praxisabgabe

Mi 06.

In diesem Seminar erhalten Sie Informationen zum komplexen Übergabeprozess und zu zahlreichen Möglichkeiten wie Sie Ihr optimales Übergabemodell gestalten können. Außerdem wird die Vorbereitung und Erzielung eines angemessenen Kaufpreises sowie die Fehler-Vermeidung im Nachfolgeprozess thematisiert.

Mülheim

Lara Bäumer
Dipl. Kffr., Dipl. Verwaltungswirtin (FH)
Consultant für Heilberufe

Peter Breuer
Geschäftsführer praxisstark GbR
Sachverständiger für die Bewertung
von Arztpraxen und MVZ

Sa 08. AVL-Workshop Mülheim Nicole Evers

4 **Mi 13.** GOÄ-Gynäkologie Hamburg Dr. med. Bernhard Kleinken

7 **Mi 13.** Ihre Ausstrahlung optimieren - Personal Power II Mülheim Dr. Gabriele Brieden

Mi 20. Perfekt am Telefon - und alles spricht für Sie Mülheim Dr. med. Birgit Hickey

4 **Fr 22.** GOÄ-Urologie Potsdam Daniela Bartz

Mi 27. GOÄ-Grundlagen - offen für alle Fachrichtungen Berlin Daniela Bartz

Juli

Mi 04. GOÄ-Grundlagen - Teil 1 Mülheim Silke Leven, Martin Knauf

Sa 07. KFO-Abrechnung - Basiskurs Mülheim Nicole Evers

Mi 11. GOÄ-Grundlagen - Teil 2 Mülheim Silke Leven, Martin Knauf

Fortbildungs-
punkte

Für gekennzeichnete Seminare erhalten Sie Fortbildungspunkte.

Save the date!

Zukunftsmodelle in der Radiologie im Fokus

2. Radiologentag am
22. September 2018
in Potsdam

➤ Jetzt informieren und anmelden: www.ihre-pvs.de/radiologentag





Fortbildungsinstitut des
PVS Rhein-Ruhr/Berlin-Brandenburg e. V.
für die Ärzteschaft

Unsere Veranstaltungsorte

Berlin

PVS berlin-brandenburg-hamburg
Invalidenstr. 92
10115 Berlin

Hamburg

Hamburger Sparkasse
Adolphsplatz 3
20457 Hamburg

Köln

Technologiepark Köln
CTP Conference Services
Eupener Str. 161
50933 Köln

Mülheim

PVS rhein-ruhr
Remscheider Str. 16
45481 Mülheim an der Ruhr

München

PVS bayern
Arnulfstr. 31
80636 München

Potsdam

PVS berlin-brandenburg-hamburg
Pappelallee 5
14469 Potsdam

Ihre Ausprechpartnerin

■ Ursula Apitzsch
Tel. 0208 4847-344
uapitzsch@ihre-pvs.de



Unsere Referenten



■ **Daniela Bartz**
Mitarbeiterin der PVS,
Geschäftsstellenleiterin der
GS Potsdam und GS Cottbus



■ **Dr. Gabriele Brieden**
Ärztin, Kommunikations- und
NLP-Trainerin, systemischer
Coach



■ **Nicole Evers**
Betriebswirtin für Management
im Gesundheitswesen, Praxis-
managerin



■ **Dr. med. Dipl.-Biol.
Birgit Hickey**
Fachärztin für Allgemein-
medizin, systemische
Kommunikation/Mediation



■ **Dr. med.
Bernhard Kleinken**
Experte im Bereich Anwendung/
Weiterentwicklung der GOÄ



■ **Martin Knauf**
Betriebswirt (VWA),
Mitarbeiter der PVS, Leiter
des Gebührenreferates



■ **Silke Leven**
Mitarbeiterin der PVS,
stv. Teamleiterin im
Forderungsmanagement

**Anmeldung und weitere
Informationen unter:
www.pvs-forum.de**

➤ **Jetzt abonnieren: Verpassen Sie
kein Seminar mit unserem Newsletter!**

*Bauen Sie auf
Expertenwissen!*

- ✓ **professionell**
- ✓ **praxisnah**
- ✓ **individuell**



Warum ein *Handelskrieg* niemandem nützt



Foto: © Maren Winter - stock.adobe.com

Trotz aller Blitzreisen nach Washington und angestrebter Last-Minute-Diplomatie – US-Präsident Donald Trump ist wild entschlossen, auf Stahl- und Aluminium-Importe höhere Einfuhrzölle von 25 bzw. 10 Prozent zu erheben. Diese könnten einen gefährlichen Handelskrieg auslösen. Denn schon drohen die EU und China mit Gegenmaßnahmen, und Trump mit Gegen-Gegenmaßnahmen. Selbst wenn es gelingen sollte, Ausnahmen für Europa auszuhandeln, könnte eine Schwemme chinesischen Billigstahls, der dann nicht mehr in die USA ginge, unsere Industrie durchschütteln. Tausende Arbeitsplätze, auch bei uns in Deutschland, sind in Gefahr.

Politisch besonders brisant ist dabei: Der US-Präsident begründet seine

„Strafzölle“ unter anderem mit der Gefährdung der nationalen Sicherheit. Betroffen sind aber mit EU-Ländern und Kanada zahlreiche Nato-Partner, also Mitglieder einer Verteidigungsalianz, die sich gegenseitigen Beistand versprochen haben. Ein Showdown unter Partnern also, der die bisher erfolgreiche Sicherheitspartnerschaft auf eine harte Probe stellt und zudem den freien Welthandel gefährdet. Und ob den Stahlarbeitern im Rust Belt der USA, wie von Trump versprochen, wirklich damit geholfen wird, steht in den Sternen.

NRW-Ministerpräsident Armin Laschet und Wirtschaftsminister Peter Altmaier kämpfen an vorderster Front. Ganz aktuell geht es darum, eine „Stahlschwemme“ zu verhindern und in Deutschland weiter Qualitätsstahl zu wettbewerbsfähigen

Preisen produzieren zu können. Aber auch eine Ausweitung auf andere Produkte ist längst nicht mehr auszuschließen. Wenn die EU, wie angedroht, höhere Zölle auf Whiskey, Harleys, Levis-Jeans oder Erdnussbutter erhebt, werden im Gegenzug deutsche Autobauer wie Mercedes oder BMW ihre US-Importe durch höhere Zölle schwerer verkaufen können.

Was auf keinen Fall hilft, ist plattes und wohlfeiles Trump-Bashing. Lassen wir es mal dahingestellt, ob der oft allzu hemdsärmelige Präsident im Stile des knallharten Geschäftsmannes nur seinen Vorteil sucht, Wettbewerber wie die EU und China schädigen, tatsächliche wirtschaftliche Ungleichgewichte ausgleichen oder gleich die ganze Weltordnung infrage stellen will: Die sich abzeichnende

Eskalationsschraube bedeutet für unser Zusammenleben nichts Gutes. Am Ende wird es nur Verlierer geben und insbesondere das bisher so erfolgreiche Exportland Deutschland sowie der Wohlstand der Menschen hier werden massiv geschädigt. Der DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) rechnet mit einem Wettbewerbsnachteil durch die Verteuerung deutscher Waren in Höhe von 400 Millionen Euro.

Eine freie Handelsordnung, offene Grenzen und Gesellschaften, vertrauensvoller und fairer Umgang zwischen den Staaten müssen im ureigensten Interesse unseres Landes liegen, das wirtschaftlich davon besonders profitiert. Dass wir nun in dieser schwierigen oder gar gefährlichen Situation sind, ist eine Katastrophe vor allem für das transatlantische Bündnis. Ich kann mir vorstellen, dass Chinas Präsident auf Lebenszeit Xi Jinping und Russlands Staatschef Wladimir Putin

vor Lachen kaum in den Schlaf finden. Über die Versäumnisse der vergangenen Jahre ließe sich leicht jammern: Nehmen wir nur die gescheiterten TTIP-Verhandlungen, den Brexit, die Täuschungsmanöver der deutschen Autobauer, die Uneinigkeit beim Klimaschutz oder bei den Verteidigungsausgaben und Rüstungsexporten. Viel Vertrauen ging verloren. Und was haben wir unternommen gegen die ausgefuchsten Geschäftsmodelle der Internetkonzerne oder den ungesteuerten massenhaften Know-how-Transfer durch chinesische Staatsinvestitionen in deutsche Hightech-Unternehmen? Der Kampf um die Ressourcen, die Hirne, die Innovationen, die Märkte von morgen in Arbeit, Handel und Wirtschaft 4.0 hat längst begonnen.

Bundeskanzlerin Merkel in ihrer Regierungserklärung: „Wir sind überzeugt, dass Abschottung am Ende uns allen schadet.“ Rückfälle in nationa-

len Egoismus, mangelndes Vertrauen, unklare Regeln und unangemessene Vorteilsbeschaffung müssen mit Geschick und Augenmaß verhindert werden. Richtig. Aber das ist eine Mammut-Aufgabe für die neue Bundesregierung. Vor allem müssen wir in der EU zeitnah darauf drängen, dass ein neuer Anlauf für ein transatlantisches Handelsabkommen unternommen wird. Vielleicht sollte Angela Merkel bald mal mit Trump eine Friedenspfeife rauchen, damit Wildwest in der internationalen Politik nicht weiter um sich greift.



*Dr. Mathias
Höschel*

1. Vorsitzender
Bundesverband Verrechnungs-
stellen Gesundheit e. V.



BVVG trifft sich mit Dr. Georg Kippels, MdB aus dem Gesundheitsausschuss

Dr. Mathias Höschel (re), 1. Vorsitzender des BVVG, und Frank Rudolph (mitte), Geschäftsführer des BVVG, trafen sich in Düsseldorf mit dem Bundestagsabgeordneten Dr. Georg Kippels (li). Dieser ist in der aktuellen Legislaturperiode wieder Mitglied im Gesundheitsausschuss und gleichzeitig auch Berichterstatter der CDU/CSU Bundestagsfraktion für die Bereiche Gesundheit und Europa.

Dr. Kippels berichtete von den ersten Ausschusssitzungen und den zukünftigen Themen innerhalb der Gesundheitspolitik. Weitere Gesprächsinhalte waren die Novellierung der GOÄ und die Weiterentwicklung des dualen Krankenversicherungssystem.

Zertifizierung: Erfolgreicher Abschluss des zweiten Überwachungsaudits



Kontinuität beweist die PVS durch eine gleichbleibend hohe Qualität ihrer Dienstleistungen im Abrechnungs- und Forderungsmanagement für ihre Kunden. Dies bescheinigt ihr seit 2013 durchgängig der TÜV Rheinland mit dem Prüfzeichen für das „Zertifizierte Qualitätsmanagement-System“ nach DIN EN ISO 9001:2015.

Für die Zertifizierung sind unter anderem der Nachweis eines etablierten und gelebten Risikomanagementsystems und eines angewandten Wissensmanagements erforderlich. Auch die enge Begleitung externer Dienstleister und Lieferanten entsprechend

den Qualitätsmaßstäben des Unternehmens wird geprüft. Das Zertifikat schafft somit eine Grundlage für Transparenz, Vergleichbarkeit sowie erhöhte Kundenorientierung und ermöglicht die nachhaltige Optimierung von Prozessen und Strukturen.

Nach Abschluss des ersten Zertifizierungsintervalls im Jahr 2016 wurde das Qualitätsmanagement-System der PVS nun einer Re-Zertifizierung unterzogen. Am 23. März endete das diesjährige Zertifizierungsaudit in der PVS holding, der PVS rhein-ruhr (Geschäftsstellen Aachen und Düsseldorf) und der

PVS berlin-brandenburg-hamburg (Geschäftsstellen Cottbus, Hamburg, Potsdam).

Für die durch den TÜV Rheinland durchgeführten externen Audits hat die PVS bereits jetzt die Bestätigung, dass keinerlei Abweichungen zwischen den Forderungen der Norm DIN EN ISO 9001:2015 und dem Qualitätsmanagement-System gefunden wurden. Somit erhalten alle Geschäftsstellen der genannten Unternehmen das Zertifikat als sichtbares Zeichen gelebter Qualität. Die PVS zeigt damit einmal mehr, dass Kontinuität Teil ihrer Kultur ist.

Deckel drauf – die PVS sammelt Plastikdeckel gegen Polio

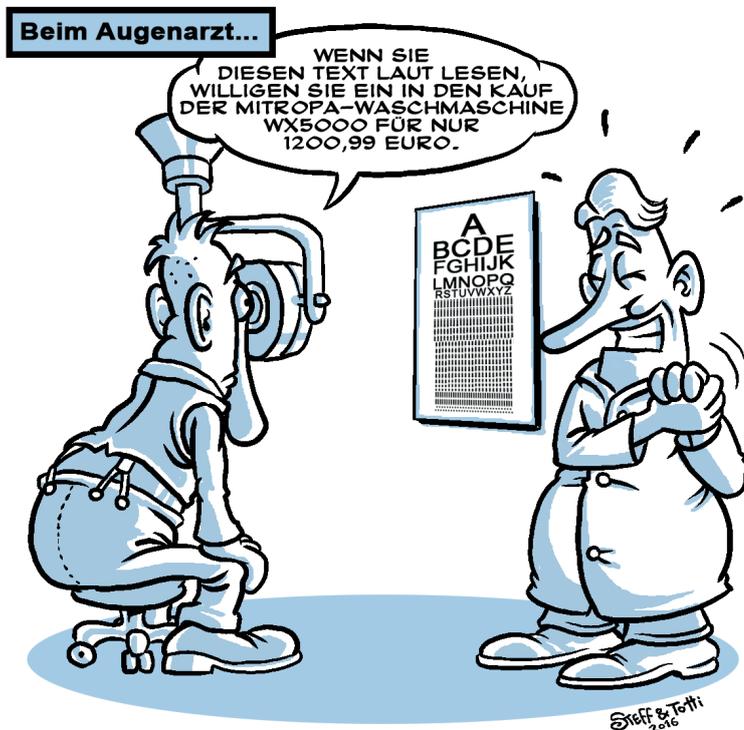


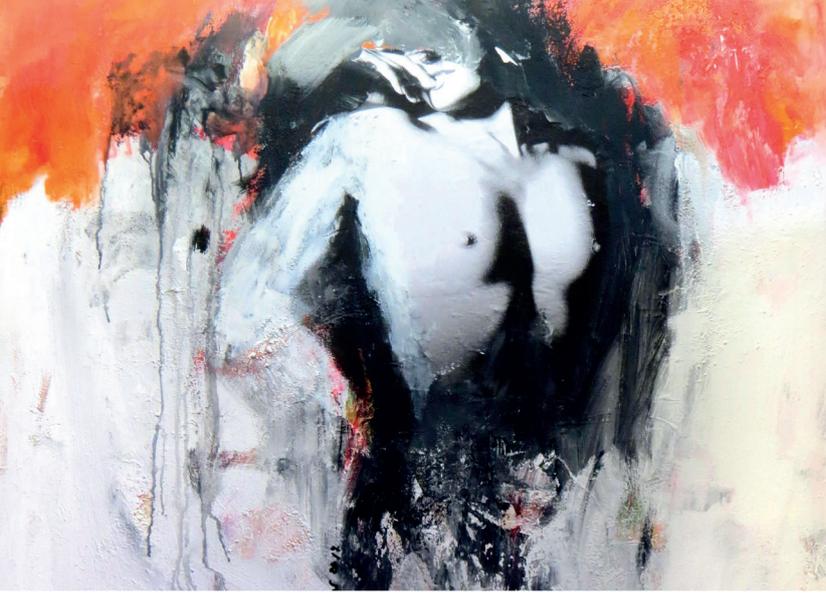
„Deckel gegen Polio“ ist das erste Schwerpunktprojekt des Vereins „Deckel drauf“. Durch die Sammlung von Kunststoffdeckeln aus hochwertigen Kunststoffen (HDPE und PP) und dem anschließenden Verkaufserlös werden gemeinnützige sowie mildtätige Projekte unterstützt.

Im ersten Schritt bezuschusst der Verein „Deckel drauf“ das Rotary-Programm „End Polio Now“. Ziel ist es, dass weltweit kein Kind mehr an Kinderlähmung erkranken soll.

Der Nächste bitte ...

Die Mitarbeiter aller Geschäftsstellen der PVS sammeln fleißig mit und konnten das Projekt mit bisher über 20.000 Deckeln unterstützen. Eine zeitliche Begrenzung der Sammlung ist übrigens nicht vorgesehen. Sammeln Sie mit! Weitere Informationen auf www.deckel-gegen-polio.de





Vernissage fand am 26. April
in Mülheim an der Ruhr statt

Besuchen Sie unsere 46. Kunstausstellung

Zwei Künstlerinnen präsentieren ihre Werke

Petra Langmesser

Zu Beginn ihrer künstlerischen Tätigkeit beschäftigte sie sich intensiv mit Seiden- und Aquarellmalerei, entwarf handbemalte Kleidungsstücke und gab ihre Fachkenntnisse mit kreativen Ideen in Schulungen weiter. Während des Studiums ging Petra Langmesser zur realistischen Öl- und Acrylmalerei über. Sie experimentierte in viele verschiedene Richtungen - von der realistischen Malweise bis zur Abstraktion bei Blumen, Landschaften, Industriebildern und Akt-Collagen reicht ihr Spektrum.

Als Dozentin für Acryl-Malkurse bei der VHS Velbert ist immer wieder ihr Einfallsreichtum gefragt, der sich auch in ihren Bildern äußert.

Birgit Schäfer

Ihren Schwerpunkt setzt sie auf die Darstellung gegenständlicher Bilder. Beeinflusst durch den Ruhrpreisträger Uwe Dieter Bleil, der ihr jahrelang als künstlerischer Begleiter zur Seite stand, entwickelte sie ihren persönlichen Stil.

Standen ursprünglich Farbgemälde im Mittelpunkt ihres Schaffens, sind es heute Arbeiten mit Farbstiften auf schwarzem Tonpapier. So entstehen Bilder mit zum Teil fotografischer Präzision. Mit ihrer Strichtechnik schafft sie Werke, die den Betrachter mit ihrer Realitätsnähe in den Bann ziehen. Aus dem Dunkel entwickeln sich ihre Bilder, deren Motivvielfalt vom Porträt bis zu Themen aus der Modewelt reicht. ●

Ausstellungsdauer:

26. April bis 6. September 2018

Öffnungszeiten:

Mo - Do 7:30 - 16:45 Uhr

Fr 7:30 - 12:30 Uhr

Besichtigung während der
Öffnungszeiten nur nach
Vereinbarung.

Ort:

Remscheider Str. 16
45481 Mülheim an der Ruhr

Anmeldung unter:

www.ihre-pvs.de/kunstaussstellung



SEITE 28

Jetzt schon vormerken!

Vernissage zur
47. Kunstausstellung
am 13. September 2018

Anmeldung unter:

www.ihre-pvs.de/kunstaussstellung

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

25. Jubiläum der PVS-Referentin Dr. med. Birgit Hickey

Am 14. März feierte Dr. med. Birgit Hickey, Diplom-Biologin und Fachärztin für Allgemeinmedizin, ihr 25-jähriges Jubiläum als Referentin der PVS holding.



Die beiden Geschäftsführer der PVS holding – Gerd Oelsner (re) und Dieter Ludwig (li) – sprachen Dr. Birgit Hickey am 14. März 2018 in Mülheim an der Ruhr ihre Glückwünsche zum 25. Jubiläum aus.

Dr. Birgit Hickey ist seit 25 Jahren niedergelassene Ärztin mit Privatpraxen für Systemische Medizin und Familientherapie und Systemische Kommunikation und Mediation in Bonn und Münster. Als erfahrene Spezialistin in den Bereichen bietet sie ein breites Spektrum von Vorträgen, Workshops und Kongressbeiträgen an. Ihr liegt seit vielen Jahren auch die Durchführung von Kommunikationstrainings für Arztpraxen und Kliniken am Herzen, wobei ihr insbesondere der interaktive und kollegiale Austausch wichtig ist.

Seit 1993 darf die PVS sie zu ihren Referentinnen für Arztpraxen, Kliniken und ihre Teams zählen. Themen wie Kommunikation als Schlüssel zum Erfolg, Team- und Konfliktgespräche sowie der Bereich der Stressbewältigung zählen zu ihren Seminarkonzepten. Die Seminare greifen häufig auftretende Situationen in Praxen und Kliniken auf und bieten den Teilnehmern Gelegen-

heit, eigene Erfahrungen und Vorschläge einzubringen und neu Erfahrenes in Rollenspielen umzusetzen. Mit dem Seminar „Perfekt am Telefon – und alles spricht für Sie“ fing die langjährige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit der PVS an. Unter der Devise: „Am Telefon kann man Menschen gewinnen – wenn man weiß wie es geht!“ erläutert sie den Teilnehmern, wie man sich auf ein unsichtbares – manchmal auch schwieriges – Gegenüber einstellt, wie man präzise Vereinbarungen trifft und wie man mit verschiedenen Telefonpartnern und Gesprächssituationen umgehen kann.

Das Engagement von Dr. Birgit Hickey ist der beste Beweis für viel Freude am Beruf. Zu ihr passt der Wahlspruch von Konfuzius: „Wähle einen Beruf, den du liebst, und du brauchst keinen Tag in deinem Leben mehr zu arbeiten.“ ●

www.birgit-hickey.de

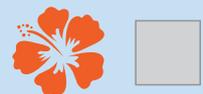


Gewinnspiel

Gewinnen Sie eines von drei **Fatboy Sitzkissen Hawaii**

Beantworten Sie folgende Frage:

Wie viele Blumen haben wir in dieser Ausgabe versteckt?



Schicken Sie uns die Lösung unter Angabe Ihrer Kundennummer bzw. Ihres Namens und Adresse bis zum 15. Juni 2018 an:

Redaktion PVS Einblick
Remscheider Str. 16
45481 Mülheim an der Ruhr
oder: gewinnspiel@ihre-pvs.de

Die Gewinner der letzten Ausgabe sind:
Andrea Ecker, Rheingard
Nadja Makansi-Baumgardt, Teltow
Dr. Sabine Schildhauer, Beelitz

Die Daten werden ausschließlich für die Zwecke des Gewinnspiels verwendet. Die Gewinner werden in der nächsten Ausgabe veröffentlicht und schriftlich benachrichtigt. Barauszahlung ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mitarbeiter der PVS sind vom Gewinnspiel ausgeschlossen.

WIR GRATULIEREN zum PVS-Firmenjubiläum

10 Jahre

Jana Crantz
Barbara Daudert
Martina Eckart
Stefanie Fürbach
Jennifer Jüntgen
Sonja Krott
Julia Lang
Michelle Mille

25 Jahre

Renate Schmiegel

30 Jahre

Susann Wolf

35 Jahre

Carmen Goldbach
Andrea Kaluz
Beate Steinbrück-Cornelissen



Foto: © Petra Gasmiska

Geschafft: Nicole Moritz (Köln), Vera Rättig (Mülheim), Christian Kusenbergh (Mülheim), Torsten Knops (Aachen), Adelheid Pier-Jabakhanji (Aachen), Kirsten Eßer (Aachen) und Jacqueline Bunse (Köln) (v.l.n.r.) absolvierten erfolgreich den B2Run in Aachen.

Gute Stimmung beim B2Run in Aachen



Am 26. April startete in Aachen die deutsche B2Run Firmenlaufmeisterschaft mit dem ersten Wettbewerb der Saison. Die 3.600 Läufer sowie Walker sorgten, neben dem vom Veranstalter angebotenen Rahmenprogramm, für gute Stimmung – vor, während und nach dem Lauf.

Auch die PVS war wieder mit dabei und schickte 7 Läufer in den Wettkampf, bei dem insgesamt gute Ergebnisse erzielt werden konnten. Das Team belegte den 70. von 263 Plätzen in der Mixed-Wertung, die

Damen holten gemeinsam sogar den 49. Platz. Dieses Jahr wurden die Aachener Mitarbeiter von Teilnehmern aus den Geschäftsstellen in Mülheim und Köln unterstützt.

2016 wurde der Actimonda Business Run in den B2Run Aachen umbenannt und gehört seitdem offiziell zu der deutschen B2Run Firmenlaufmeisterschaft, die jährlich an 17 verschiedenen Standorten ausgetragen und mit einem großen Finallauf abgeschlossen wird. Weitere Infos und Impressionen: www.b2run.de



Foto: © Katja Becker

Den Sieg um den heißbegehrten Wanderpokal errangen Fabian Kollenberg, Lisa Neuwirth, Susanne Bengs, Martina Jontza, Diana Singer und Carsten Lissack (v.l.n.r.).

Am 27. April fand das 7. Bowling-Turnier der PVS statt

Die insgesamt 53 Teilnehmer sorgten im „Joe's SuperBowling“ in Mülheim an der Ruhr für mächtig Stimmung und hatten viel Spaß bei dem freundschaftlichen Wettstreit mit den Nachbarbahnen. Wir gratulieren dem diesjährigen Gewinner-Team – bestehend aus Mitarbeitern verschiedener Abteilungen – zu ihrem Erfolg.

Impressum

PVS holding
v. i. S. d. P.:
Gerd Oelsner
Dieter Ludwig
Monika Heckert

Titelbild
© www.studiolamagica.de
(stock.adobe.com)

Redaktion
Dr. Christine Winkler

Grafik
Esther Zisch

Druck
Königsdruck Berlin

Auflage
40.000
auch als E-Paper

Erscheinungsintervall
Vierteljährlich

Remscheider Str. 16
45481 Mülheim an der Ruhr

Tel. 0208 4847-281
Fax 0208 4847-399

pvs-einblick@ihre-pvs.de
www.ihre-pvs.de





Foto: © Dada Lin - stock.adobe.com

Jetzt weiterempfehlen und Wunschprämie sichern!

Unsere Kunden schätzen die Leistung der PVS und empfehlen uns gerne weiter.

So funktioniert's:

- » gute Erfahrung weitergeben
- » Wunschprämie aussuchen
- » Namen und Anschrift des Interessenten mitteilen

Wir werden uns mit Ihrem Kollegen in Verbindung setzen. Sobald dieser zum ersten Mal über die PVS abgerechnet hat, senden wir Ihnen Ihre Wunschprämie* zu.

Formular ausfüllen und zurückfaxen!



Philips Saugroboter „SmartPro Easy“



Wesco „Pushboy“



Topstar ergonomische Sitzalternative „Sitness Bob“



LotusGrill

Uuser Dankeschön

für Ihre erfolgreiche Empfehlung

Premium-Prämie

Gastroback
Smoothie-Maker
„Personal Blender Pro“
inkl. Rezeptbuch

Nur bis 30.06.2018 verfügbar!



Einblick 02/2018

Fotos Prämien: © IPO PrämienServices GmbH

Antwortfax 0208 4847-399

Ja, ich habe meine guten Erfahrungen weitergegeben:

Bitte nehmen Sie Kontakt auf mit:

PVS-Kundennummer

Titel/Vorname/Name

Titel/Vorname/Name

Straße

Straße

PLZ/Ort

PLZ/Ort

Telefon

Bitte senden Sie mir folgende Prämie* zu,
wenn meine Empfehlung erfolgreich war:

- Philips Saugroboter „SmartPro Easy“ FC 8792, schwarz
- Wesco „Pushboy“, neusilber
- Topstar ergonomische Sitzalternative „Sitness Bob“, schwarz
- LotusGrill inkl. Tasche, anthrazitgrau
- Gastroback Smoothie-Maker „Personal Blender Pro“ inkl. Rezeptbuch**

Weitere attraktive Prämien
finden Sie auf

www.ihre-pvs.de/pramien

*Bitte beachten Sie:
Der Anspruch auf eine Prämie besteht nur, wenn die Erstkontaktaufnahme zu dem genannten Interessenten aufgrund des von Ihnen eingesandten Coupons stattgefunden hat und erst dann, wenn dieser erstmalig über die PVS abgerechnet hat. Der Beitritt eines weiteren Arztes in eine bestehende Praxis löst einen solchen Prämienanspruch nicht aus. Barauszahlungen der Prämien sind nicht möglich. Ist eine Prämie im Einzelfall nicht mehr verfügbar, wird die PVS ein vergleichbares Produkt stellen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Abrechnung im Gesundheitswesen

Wir machen das!

Denn wir sind die Experten und geben Ihnen die Sicherheit, die es braucht, wenn es um Ihr ärztliches Honorar geht.

Mit einem Höchstmaß an Kompetenz, Qualität und Durchsetzungskraft.

Gauz uah. Gauz sicher.

www.ihre-pvs.de